

den vorbezeichneten Haupt-Aemtern als Stempelsteuer von ausländischen Blättern gehörigen Orts in Einnahme zu verrechnen.

Bei Ablieferung der Stempelsteuer an die Regierungs-Haupt-Casse wird letztere der Ober-Post-Casse einen Depositenchein über den für Rechnung des betreffenden Haupt-Amtes abgeführten Betrag ertheilen und dieser Depositenchein dem Haupt-Amte von der Ober-Post-Casse gegen Empfangsbcheinigung überwiesen werden. Dieser Depositenchein ist bei der Ablieferung der Einnahme des Haupt-Amtes an die Regierungs-Haupt-Casse als baar in Abrechnung zu bringen.

Zu §. 3. Wenn bei der Steuerstelle Anmeldungen wegen Versteuerung ausländischer steuerpflichtiger Blätter eingehen, so ist bei Erhebung und vorschriftsmäßiger Buchung des Quartalbetrages der Steuer die Quittung darüber durch Aushändigung der vorher gehörig zu vollziehenden Formulare zu bewirken, welche zu diesem Behuf für die Vierteljahres-Beträge von 18 Sgr. 9 Pf. auf weißem, von 7 Sgr. 6 Pf. auf blauem und von 3 Sgr. 9 Pf. auf rothem Papier gedruckt sind und ic. vom Haupt-Stempel-Magazin in der nöthigen Anzahl zugehen werden.

Beim Betrage der Jahressteuer von mehr als 2 Rthlr. 15 Sgr. für das Blatt ist besondere Quittung über die berichtigte Vierteljahressteuer zu ertheilen; Zweifel, welche sich etwa hinsichtlich des Abonnementspreises des auswärtigen Blattes am Orte des Erscheinens ergeben, sind sofort durch Rückfrage bei dem nächsten Postamte zu erledigen.

Zu §. 6. Uebertretungen des Gesetzes oder Regulativs sind wie andere Steuer-Contraventionen zu verfolgen.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.

An

sämmtliche Provinzial-Steuer-Directoren
und Königliche Regierungen.

a.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern — Gesetz-Sammlung Seite 301 und Königlich Preussischer Staats-Anzeiger Nr. 132 Seite 773 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, cautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1 Nr. 1 b. bezeichneten Art können

- a) durch Bestellung bei der Post,
- b) unter Kreuzband,
- c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Post-Behörde — §. 1 a — so berechnet und erhebt diese, so weit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1 b), oder in Post-Paketen, oder durch einen besonderen Boten

(§. 1 c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabsolgt.

§. 4.

Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde von der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabsolgtung eines steuerpflichtigen Blattes seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 2 und 4 bezeichneten Fällen von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 116) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrich'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig vom 23. — 26. Juni 1852.

Abler & Dieze in Dresden.

3905. Ehrenstein, H. W. v., das Königreich Sachsen nach den neuesten aml. Unterlagen entworfen. Imp. - Fol. * 1 1/2 ₰

Agentur d. Bruderhauses in Neutlingen.

3906. Werner, G., der Friedensbote. Eine Zeitschrift f. das Reich Gottes. 3. Hft. 8. 1/2 ₰

Literar.-artist. Anstalt in München.

3907. Kobell, F. v., der Hansl' vo' Finsterwald. Der schwarzi Weittl. S. Kranzner-Meser. Drei größere Gedichte. 16. Cart. m. Goldschn. * 24 N. ; in engl. Einb. * 28 N.

v. Uno in Darmstadt.

3908. Thudichum, G., die biblische Geschichte. Ein Lesebuch f. Schule u. Haus. gr. 8. Bünden 1847. Geh. * 26 N.

3909. — kurzer Inbegriff der biblisch christl. Wahrheiten. Ein Anh. zu der bibl. Geschichte. gr. 8. Bünden. Geh. * 6 N.